LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026091287730
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe - Berufsrecht

Reinhold Lorenz
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5681
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
RE-BA-1456/1/24-2026
Reutte, 29.09.2026

Betriebsanlagenverfahren – Karaman Yasin, 6600 Reutte;
Errichtung eines Dönerladens, am Standort Obermarkt 39, 6600 Reutte;
- gewerberechtliches Verfahren - vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994;
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Herr Yasin Karaman hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Dönerladens im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes am Standort Obermarkt 39, in 6600 Reutte angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Erdgeschoss des Gebäudes soll im vorderen Bereich ein Dönerladen mit 24 Sitzolätzen errichtet werden. Die Kundentoilette befindet sich ebenfalls im Erdgeschoss. Im Kellergeschoss wird eine Tiefkühlzelle installiert.
Die Beheizung erfolgt elektrisch über die Bestandsheizung des Gebäudes.
Das Lokal sowie die Küche werden mit einer Lüftungsanlage ausgestattet.
Es werden 2 MitarbeiterInnen beschäftigt, die Personalräumlichkeiten, Umkleide, Aufenthaltsraum und Personal-WC befinden sich im 1. Obergeschoss.

Im Übrigen wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Aus dem Genehmigungsansuchen ergibt sich, dass gegenständliches Vorhaben den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt, und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 08.10.2026

um 11.15 Uhr an Ort und Stelle (Obermarkt 39, 6600 Reutte) **statt.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.-Nr. 121-H während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Stadtgemeinde Reutte während der Zeiten des Parteienverkehrs Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten,

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Reutte
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte

kundgemacht wurde.

Als **Beteiligter / Beteiligte** werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als **Antragsteller / Antragstellerin** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994:

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen. Nachbarn haben im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung (§359b Abs. 2 GewO 1994).

Innerhalb dieser Frist bzw. spätestens in der mündlichen Verhandlung können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die beschränkte Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Lorenz